

Fruchtsaft darf nicht "ChamPearl" heißen ...

Verband der französischen Champagnerhersteller: Markenname muss gelöscht werden

Ein deutsches Unternehmen ließ für seine Produkte - Mineralwässer, Fruchtsäfte, aber auch Filter für Trinkwasser und Wasseraufbereitungsgeräte - den Markennamen "ChamPearl" eintragen. Das rief die französischen Champagnerhersteller auf den Plan: Ihr Verband forderte, die Marke "ChamPearl" müsse gelöscht werden, weil sie in unlauterer Weise die Bekanntheit der geschützten Herkunftsbezeichnung Champagner ausbeute.

Beim Oberlandesgericht München setzten sich die Hersteller des edlen Getränks durch (29 U 4011/03). Der englische Begriff "Pearl" (Perle) rufe zusammen mit der Vorsilbe "Cham(P)" bei den Verbrauchern die Assoziation mit perlendem Champagner hervor - zumindest bei deutschen Verbrauchern, die wohl in der Mehrheit nicht wüssten, dass "perlen" im Englischen "to sparkle" oder "to bubble" heiße. "ChamPearl" klinge auch so ähnlich wie Champagner.

Der Markenname solle die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Waren des Unternehmens lenken und taue dafür auch: Denn Champagner genieße unumstritten einen besonderen Ruf, werde von den Verbrauchern geradezu als Synonym für Exklusivität verstanden. Dieser gute Ruf dürfe nicht in unlauterer Weise von Trittbrettfahrern ausgenutzt und so möglicherweise "verwässert" werden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/fruchtsaft-darf-nicht-champearl-heissen>